

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
und gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Thielenbusch GbR, Mittelhäuser Weg 1a, 59590 Geseke, beantragt mit drei Anträgen vom 09.10.2025, die Errichtung und den Betrieb von insgesamt acht Windenergieanlagen in Geseke mit den nachfolgenden Anlagen-/Standortdaten:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagen-typ	Nenn-Leis-tung [kW]	Na-ben-höhe [m]	Rotor-durch-messer [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0020080	Enercon E-175 EP5	7.000	162	175	Ge025	463.607 5.718.623	Störmede	2	117
0020081	Enercon E-175 EP5	7.000	162	175	Ge026	463.314 5.717.872	Rixbeck	3	102
0020082	Enercon E-175 EP5	7.000	162	175	Ge027	463.309 5.717.437	Störmede	3	102
0020083	Enercon E-175 EP5	7.000	162	175	Ge028	463.374 5.716.962	Störmede	3	101
0020374	Enercon E-175 EP5	7.000	162	175	Ge029	463.146 5.716.634	Störmede	3	101
0020375	Enercon E-175 EP5	7.000	162	175	Ge030	462.451 5.716.303	Eringerfeld	2	150
0020376	Enercon E-175 EP5	7.000	162	175	Ge031	462.831 5.716.104	Eringerfeld	2	150
0020377	Enercon E-138 EP3	4.260	160	138	Ge032	462.325 5.715.908	Eringerfeld	2	148

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von insgesamt sieben Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 mit einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Nennleistung von je 7.000 kW sowie einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E-138 mit 138 m Rotordurchmesser und 4.260 kW Nennleistung.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des BImSchG bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Antragstellerin hat die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 UVPG beantragt. Der Kreis Soest als zuständige Genehmigungsbehörde erachtet dies aufgrund potentieller Umweltauswirkungen als zweckmäßig, daher kann die Vorprüfung entfallen und es wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV (9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) öffentlich bekannt gemacht.

Für weitere Informationen wenden Sie sich an:

Kreisverwaltung Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Herrn Harald Münstermann, harald.muenstermann@kreis-soest.de, 02921 30-3822.

Öffnungszeiten: Montag bis Mittwoch 08:00 – 16:00 Uhr, Donnerstag 08:00 – 17:00 Uhr, Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens können gemäß § 10 Abs. 8 S. 3 und 4 BImSchG **vom 20.12.2025 bis 20.01.2026** auf der Internetseite des Kreises Soest

<https://www.kreis-soest.de/bauen-kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung-im-missionsschutz>

unter der Rubrik „**Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BIm-SchG)**“ eingesehen werden.

Auf Verlangen kann eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- gutachterlicher UVP-Bericht gemäß § 4e der 9. BImSchV zur Ermittlung aller Umweltauswirkungen des Vorhabens
- Herstellerangaben zur Schallemission und zu Schallreduzierungsmaßnahmen der Anlagen sowie eine gutachterlich erstellte Prognose der Schallimmissionen
- gutachterliche Prognose zum Schattenwurf sowie Herstellerangaben zu einem Schattenwurfabschaltmodul
- gutachterliche Artenschutzprüfung zur Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Avifauna und Fledermäuse einschließlich vorgesehener Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen
- gutachterliche Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach §§ 14 – 17 BNatSchG
- landschaftspflegerischer Begleitplan nach § 33 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)
- Herstellerangaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Herstellerangaben zum Abfallanfall und zur Abfallentsorgung

Zusätzlich wird das Vorhaben über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können **bis einen Monat nach dem oben genannten Auslagezeitraum** bei der Stadt Geseke sowie der Kreisverwaltung Soest vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Ihre Einwendungen richten Sie an:

- Per E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de
- Kreis Soest, Immissionsschutz, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen (Vor- und Zuname) sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen im Antragsverfahren unter Beteiligung der Fachbehörden gewertet.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Der Erörterungstermin kann auch in Form einer Onlinekonsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Bei einer Onlinekonsultation ist dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, innerhalb einer vorher bekannt zu machenden Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder elektronisch zu äußern. Die Frist soll mindestens eine Woche betragen.

Auf einen Erörterungstermin soll verzichtet werden, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt. Ein Erörterungstermin ist in diesem Verfahren vom Antragsteller nicht beantragt worden.

Entstehende Kosten durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Soest, den 19.12.2025

Kreis Soest – Der Landrat
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 20250276, 20250278, 20250738

Im Auftrag

gez. Münstermann